

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen der/dem Auszubildenden	
Ausbildungsbetriebsnummer:	
Name des Ausbildungsbetriebes:	
Straße:	
PLZ:	Ort:
E-Mail:	
Tel./Mobilnummer:	
gesetzlich vertreten durch: Name, Vorname	
Als Ausbilder/-in ist beauftragt (gemäß Punkt 2.2.):	
Ausbildungsstätte, wenn Auszubildender die Ausbildung zeitweilig nicht selbst durchführt (Vertrag ist beigefügt):	

und der/dem Auszubildenden	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße:	
PLZ:	Ort:
Staatsangehörigkeit:	Tel./Mobilnummer:
Deutschland	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
gesetzliche/-r Vertreter: <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund	
Name, Anschrift der/des gesetzlichen Vertreter/-s (falls abweichend von oben)	

wird nachstehender Vertrag zur Berufsausbildung geschlossen. Die Ausbildung erfolgt gemäß der Ausbildungsverordnung/Ausbildungsregelung im Beruf

A. Ausbildungsdauer (regulär 36 Monate)

Gesamtausbildungszeit
Beginn: _____ Ende: _____
Das mit diesem Vertrag abgeschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt am: _____ und endet am: _____
Hinweis bei Dual: einzelne Ausbildungsabschnitte sind auf Seite 4 einzutragen. Hinweis beim Landwirt: Betriebszweige sind auf Seite 2 einzutragen.
Verkürzung wegen (Nachweis erforderlich): _____

Es beginnt mit dem 1. / 2. / 3. Ausbildungsjahr.
Die Probezeit beträgt ___ Monat/-e (mind. 1, max. 4 Monate).

Für die/den Auszubildende/-n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag
 ja nein
(Wenn ja, ist der vorherige Vertrag in Kopie beizufügen)

B. Vergütung

Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung, diese beträgt zur Zeit brutto:

Ausbildungs- jahr	Ausbildungsvergütung Euro / Monat		leistungs- abhängige Vergütung
	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	
1.			<input type="checkbox"/> siehe Anlage
2.			<input type="checkbox"/> lt. Tarif
3.			

Der Betrieb gewährt Unterkunft Verpflegung gemäß Punkt 5.3.

C. Urlaub

Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Tarifvertrag bei Tarifgebundenheit).
Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

Kalenderjahr	20__	20__	20__	20__
<input type="checkbox"/> Werktage				
<input type="checkbox"/> Arbeitstage				

D. Regelmäßige Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. bei Tarifgebundenheit des jeweils gültigen Tarifvertrages. Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:

_____ Stunden täglich, _____ Stunden wöchentlich.

Der Ausbildungsbetrieb hat unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Hierfür sind sämtliche Ausfertigungen des Vertrages, die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG und das letzte Schulzeugnis (Kopie) beizufügen. Das gleiche gilt bei wesentlichen Änderungen des Vertragsinhaltes (z. B. Verlängerung der Ausbildungsdauer, vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses). Eine bestätigte Ausfertigung des Vertrages ist dem gesetzlichen Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

- Ausfertigung für die/den Auszubildende/-n / bzw. gesetzl. Vertreter
- Ausfertigung für die zuständige Stelle

E. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Für den Besuch von Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle.

Standort/-e der überbetrieblichen Ausbildung

Berufsschulstandort

F. Sonstige Vereinbarungen, rechtswirksame Nebenabreden

die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform. Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der/des Auszubildenden von den §§ 10 bis 26 des BBiG abweicht, ist nichtig.

Der Ausbildungsnachweis wird

schriftlich oder elektronisch geführt.

G. Die nachfolgenden Bedingungen Nr. 1 bis 10 (Seite 3)

sind Gegenstand dieses Vertrages. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle wird beantragt.

Ort: _____, den _____

Ausbildende/r

Auszubildende/-r

gesetzliche/-r Vertreter

Achtung: Jedes Exemplar muss einzeln unterschrieben werden.

Eintragsvermerk

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen unter der Nr.:

am _____

im Auftrag

Unterschrift

Siegel

Auszubildende/r:

Schulabschluss

- ohne Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Hochschul-/Fachhochschulreife
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

Berufsausbildung

- ohne vorherige Berufsausbildung
- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet
- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nicht erfolgreich beendet
- schulische Berufsausbildung erfolgreich beendet

Berufsvorbereitung

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- Berufsvorbereitungsmaßnahme (BVM) mindestens 6 Monate
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Wird die Ausbildung überwiegend (> 50 %) durch öffentliche Mittel finanziert?

- nein (überwiegend betriebliche Finanzierung)
- ja, durch Sonderprogramm des Bundes/ des Landes
- ja, nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 2; 76 und 78 SGB III
- ja, nach §§ 73 Abs. 1 und 2; 115 Nr. 2; 116 Abs. 2 und 4; 117 SGB III

ärztliche Erstuntersuchung

- ärztliche Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vorhanden

1. Ausbildungszeit

- 1.1 Dauer und Probezeit**
Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird diese um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Verlängerung ist der zuständigen Stelle anzuzeigen.
- 1.2 Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 1.3 Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

2. Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende verpflichtet sich

- 2.1 Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert nach dem beigefügten Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 2.2 Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem/r den Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 2.3 Ausbildungsordnung**
dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 2.4 Ausbildungsmittel**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
- 2.5 Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Vereinbarung in diesem Vertrag durchzuführen sind;
- 2.6 Ausbildungsnachweis**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen;
- 2.7 Sorgfaltspflicht**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/der Auszubildenden ist dem/der Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der/die Erziehungsberechtigte/n oder der/die Sorgeberechtigte/n ist/sind von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- 2.8 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- 2.9 Ärztliche Untersuchungen**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32,33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass er/sie
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 2.10 Jugendarbeits- und Unfallschutz**
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den/die Auszubildende/n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen;
- 2.11 Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages trägt der/die Auszubildende.
- 2.12 Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen. Die Prüfungsgebühren trägt der/die Auszubildende;
- 2.13 Sozialversicherung**
die/den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

3. Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere:

- 3.1 Lernpflicht**
die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 3.2 Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen sowie an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er/sie nach 2.5 freigestellt wird;
- 3.3 Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom/von der Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- 3.4 Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- 3.5 Sorgfaltspflicht**
die ihm/ihr anvertrauten Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 3.6 Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 3.7 Berichtsheftführung**
die vorgeschriebenen Berichtshefte als Ausbildungsnachweis zu führen und sie dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
- 3.8 Benachrichtigen**
beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/die Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/die Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- 3.9 Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32,33 JArbSchG ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen (Erstuntersuchung)
b) ein Jahr nach Aufnahme des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigung hierüber dem/der Auszubildenden vorzulegen;

- 3.10 Hausordnung**
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/der Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

4. Pflichten der/des gesetzlichen Vertreter/s

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden verpflichten sich:

- 4.1** diesen/diese zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten.
4.2 die/den Auszubildenden in ihren/seinen Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen.
4.3 sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

5. Vergütung, Sachleistungen

- 5.1 Höhe**
Es gilt die auf der Vorderseite vereinbarte Ausbildungsvergütung. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden.
- 5.2 Fälligkeit**
Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.
- 5.3 Sachleistungen**
Soweit der/die Auszubildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus.
- 5.4 Fortzahlung der Vergütung**
Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gemäß 2.5 und 3.2 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG.
b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
- aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
Kann der/die Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht annehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- 5.5 Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- 5.6 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der/die Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.

6. Ausbildungszeit und Urlaub

- 6.1 Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit**
Richtet sich nach den Bestimmungen des JArbSchG bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. bei Tarifgebundenheit des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. Betriebsvereinbarungen.
- 6.2 Urlaub**
Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.3 Zeitliche Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

7. Kündigung

- 7.1 Während der Probezeit**
kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
- 7.2 Nach Ablauf der Probezeit**
kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
b) vom/von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 7.3 Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 7.2, unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 7.5 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Auszubildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Ziff. 7.1.2). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 7.6 Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildereignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildereignung verpflichtet sich die/die Auszubildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

8. Betriebliches Zeugnis

Der/die Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der/die Ausbilder/-in das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden. Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

9. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

10. Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenarbeiten, die das Berufsbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Buchst. F Berufsbildungsvertrages getroffen werden.